

Die Regierung
des Kantons Graubünden
AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
10. Juli 1990

Mitgeteilt den
17. JULI 1990

Protokoll Nr.
1850

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

A.

Die Gemeindeversammlung von P r a d e n stimmte am 21. März 1990 einer Aenderung des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:2'500 vom 5. September 1984, von der Regierung genehmigt am 25. Februar 1985, zu.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a KRG erfolgte am 15. Mai 1990. Es sind keine Beschwerden bei der Regierung eingegangen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 1990 ersucht die Gemeinde Praden um Genehmigung dieser Zonenplanänderung.

B.

Die Zonenplanänderung - dargestellt im Grundbuchplan 5 (Ausschnitt 1:500) - betrifft die Umzonung der Parzelle Nr. 465 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone.

Diese Einzonung erfolgte unter der Bedingung, dass die Parzelle nach erfolgter Bebauung als Wohnung für eine in Praden ansässige Familie Verwendung findet. Im Sinne des "Pradener-Modells" wurde ein Kaufrechtsvertrag zwischen der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerin abgeschlossen, welcher nach der Genehmigung der Bauzone durch die Regierung im Grundbuch vorzumerken ist.

Der Genehmigung dieser Einzonung steht nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) vom 20. Mai 1973

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Gemeindeversammlung Praden am 21. März 1990 beschlossene Einzonung der Parzelle Nr. 465 in die Wohnzone wird unter der Bedingung genehmigt, dass der Kaufrechtsvertrag vom 2. Mai 1990 im LS-Register der Gemeinde Praden vorgemerkt wird.
2. Der Gemeindevorstand Praden wird angewiesen, diesen Beschluss in geeigneter Form bekanntzugeben.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Mitteilung an [REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

L. Bärtsch
L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel
Dr. Caviezel